

RICHTLINIE

Landeshauptstadt **Graz**



GZ.: A5-004473/2020/0004

Richtlinie SozialCard

Richtlinie des Gemeinderates vom 20.09.2012 in der Fassung vom 07.07.2022 über die Einführung über die Einführung einer SozialCard und Ersatz der MobilitätsCard.

Aufgrund des § 45 Abs. 1 und 2 Z 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 118/2021 wird beschlossen:

FUNDSTELLE IM AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Nr. [09/2022](#)

01.08.2022

Die SozialCard der Stadt Graz wird mit dem Ziel eingeführt, Menschen mit geringem Einkommen, das unter der Grenze der gesetzlichen Vorgaben für die Befreiung von Rundfunkgebühren liegt (d.s. derzeit € 1.154,15 Haushaltsnetto-Einkommen pro Monat für 1 Person), die Inanspruchnahme verschiedenster Leistungen der Stadt Graz und ihrer Betriebe sowie auch privater Einrichtungen zu ermöglichen und/oder erleichtern.

A. Grundsätzliche Voraussetzungen für den Erhalt einer SozialCard sind:

- 1) Vollendung des 18. Lebensjahres
- 2) Hauptwohnsitz in Graz seit zumindest 12 Monaten
- 3) Österreichische StaatsbürgerInnen oder ausländische Personen mit einem über 3 Monate hinaus gültigen Aufenthaltstitel
- 4) Nachweis über geringes Einkommen (alternativ) durch:
 - a. Nachweis über Befreiung von Rundfunkgebühren durch die GIS
 - b. Nachweis über Lebensunterhaltsleistungen nach dem Stmk. Sozialunterstützungsgesetz oder Lebensunterhaltsleistungen nach dem Stmk. Behindertengesetz
- 5) Die unterzeichnete Integrationserklärung der Stadt Graz (Drittstaatsangehörige, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte mit erstmaliger Meldung des Hauptwohnsitzes in Graz nach dem 01.01.2016)

B. Für Drittstaatsangehörige gelten ab 1.1.2018 zusätzlich folgende, ergänzende Regelungen:

Anspruch auf eine SozialCard haben Drittstaatsangehörige erst nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von zumindest 5 Jahren im Hoheitsgebiet von Österreich, davon 12 Monate Hauptwohnsitz Graz.

Die Voraussetzung rechtmäßiger Aufenthalt von zumindest 5 Jahren im Hoheitsgebiet entfällt, wenn:

- a) ein entsprechendes, positiv abgelegtes, Sprachniveau (Erreichen des Sprachniveaus A2) und
- b) ein absolvierter Wert/Orientierungskurs vorgewiesen werden kann.

C. Grundsätzliche Ausschlussgründe für den Erhalt einer SozialCard sind:

- 1) AsylwerberInnen und andere Personen, die Leistungen nach dem Steiermärkischen Betreuungsgesetz geltend machen können
- 2) Schüler:innen, Lehrlinge, Student:innen
- 3) Zivildienstler und Präsenzdienstler
- 4) Ausländische Personen, die keinen über drei Monate hinaus gültigen Aufenthaltstitel haben.

D. Leistungen, die mit der SozialCard verbunden sind

Inhaber:innen der SozialCard sind grundsätzlich zum Bezug folgender Leistungen - sofern diese Leistungen von den jeweiligen Institutionen/Einrichtungen angeboten werden können - berechtigt:

- 1) Erhalt der Berechtigung zum Bezug einer ermäßigten **Jahreskarte der Graz Linien** um derzeit € 50,00 pro Person und Jahr (wird durch die Graz Linien administriert und eingehoben); (€ 60,00 mit Schloßbergbahnbenützung).
- 2) Bezug finanzieller Unterstützung aus einer **Schulaktion des Sozialamtes** (Durchführungszeitraum September)
- 3) Bezug eines **Energiekostenzuschusses** (vormals Heizkostenzuschuss) **des Sozialamtes**
- 4) Bezug finanzieller Unterstützungen aus einer **Weihnachtsbeihilfenaktion des Sozialamtes** (Durchführungszeitraum der Aktionen zu Pkt. 3 und Pkt. 4 wird mit dem Sozialamt festgelegt)
- 5) Teilnahme an der Aktion „**Österreich Tafel**“
- 6) Teilnahme an der Aktion „**Hunger auf Kunst und Kultur**“
- 7) Einkaufsmöglichkeit in den **Vinzi-Märkten**

8) verschiedenste Ermäßigungen wie z.B. Eintritt in die Grazer Freibäder

D.1. Energiekostenzuschuss und Weihnachtsbeihilfe

Die Höhe des **Energiekostenzuschusses** beträgt Euro 100,00 pro Haushalt.

Die Höhe der **Weihnachtsbeihilfe** beträgt Euro 50,- pro Haushalt. Ab der 4. Person erhöht sich der Betrag um Euro 10,- pro weiterer Person.

Personen, die eine dauerhaft gültige SozialCard besitzen, das sind jene, die das Regelpensionsalter bereits erreicht haben und deren Einkommen sich nicht mehr verändert, erhalten den Energiekostenzuschuss und die Weihnachtsbeihilfe direkt (d.h. ohne Antrag) auf ihr Konto angewiesen bzw. etwaige Gutscheine übermittelt.

Die SozialCardinhaber:innen werden vom Fachbereich Finanzen und Budget rechtzeitig über die genaue Vorgangsweise in einem ausführlichen Informationsschreiben aufgeklärt.

Bezugsberechtigt sind somit Haushalte, die in den definierten Zeiträumen zumindest eine gültige SozialCard besitzen.

SozialCardinhaber:innen, die sich in stationären Einrichtungen (z.B.: Orden, Wohnungsloseneinrichtungen, Pflegeheime etc.) befinden, minderjährige Kinder, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung eine SozialCard erhalten haben sowie Personen mit Alterspensionsbezug, die im gemeinsamen Haushalt mit ihren Kindern leben, sind nicht Zielgruppe des Energiekostenzuschusses.

Minderjährige Kinder, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung eine SozialCard erhalten haben sowie Personen mit Alterspensionsbezug, die im gemeinsamen Haushalt mit ihren Kindern leben, sind ebenfalls nicht Zielgruppe der Weihnachtsaktion.

D.2. Schulaktion

Die Höhe der Unterstützungsleistung beträgt pro schulpflichtigem Kind bzw. Kindern, die die allgemeine Schulpflicht bereits erfüllt haben, jedoch weiterhin eine Schule besuchen und dies durch Vorlage des letzten Jahreszeugnisses bzw. einer Schulbesuchsbestätigung nachweisen können, Euro 60,-.

Eine Onlinebeantragung zur Teilnahme an der Aktion ist nicht notwendig. Die Anweisungen erfolgen automatisiert, sofern die anspruchsberechtigten SozialCardinhaber:innen am Stichtag im Besitz einer gültigen SozialCard sind.

D.3. Kleinkinderzuschuss

1) Unterstützt werden Eltern mit kleinen Kindern, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben. Bezugsberechtigt sind nur SozialCardinhaber:innen.

2) Pro Kind werden die anspruchsberechtigten Erziehungsberechtigten, die mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt leben und dort per Hauptwohnsitz gemeldet sind, Euro 40,- erhalten.

3) Eine gesonderte Beantragung ist nicht erforderlich, bei einer gültigen SozialCard wird der Zuschuss direkt an die Familien angewiesen.

4) Die SozialCardinhaber:innen werden vom Fachbereich Finanzen und Budget rechtzeitig über die genaue Vorgangsweise in einem ausführlichen Informationsschreiben aufgeklärt.

5) Minderjährige Kinder, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung eine SozialCard erhalten haben, sind nicht Zielgruppe des Kleinkinderzuschusses, sofern die Erziehungsberechtigten nicht aufgrund ihres geringen Einkommens einen Anspruch auf eine SozialCard geltend machen können.